



Informationsveranstaltung zu den Reformen in der Forschungsförderung

FNSNF

SCHWEIZERISCHER NATIONALFONDS
ZUR FÖRDERUNG DER WISSENSCHAFTLICHEN FORSCHUNG

Inhalt



Das Förderungsportfolio des SNF



Reformen in der Forschungsförderung



Reglemente des SNF & Übergangbestimmungen



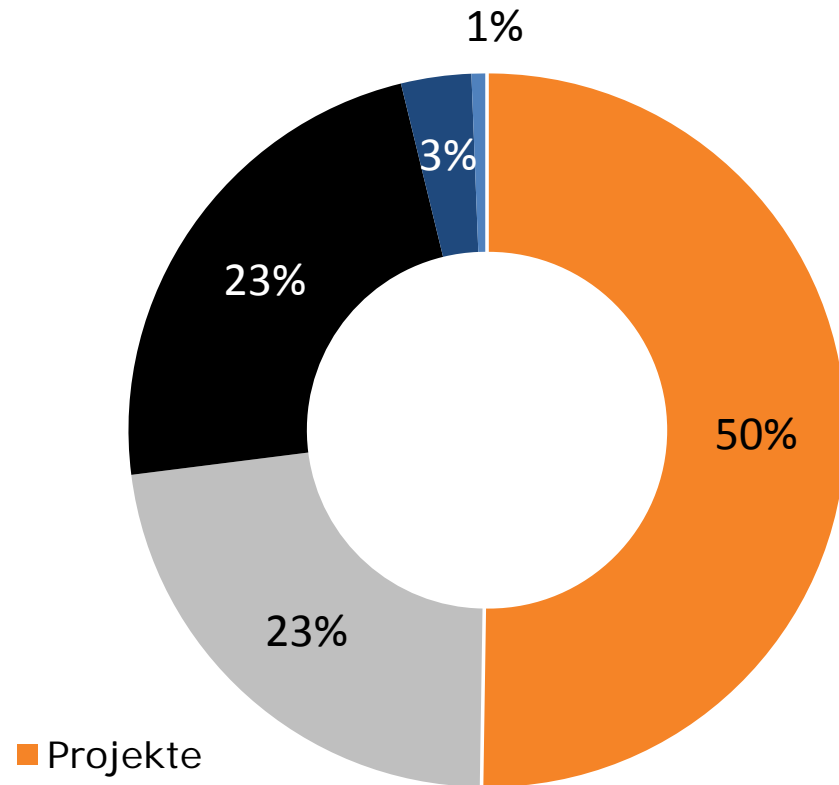
Fragen



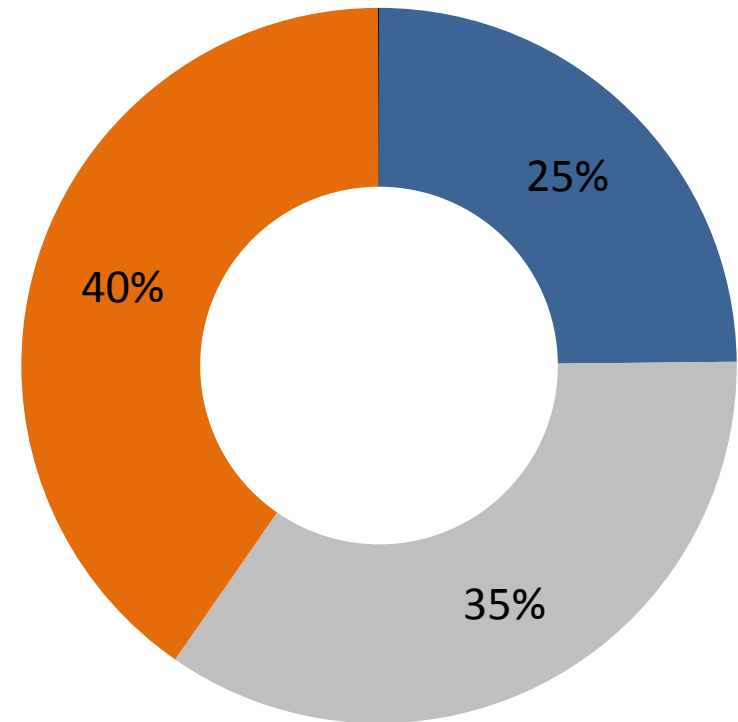
Das Förderungsportfolio des SNF

- **Überblick**
- Projektförderung
- Karriereförderung
- Nationale Forschungsprogramme
- Internationale Programme
- Wissenschaftskommunikation

Das Budget des SNF 2015: 878,6 Mio. CHF



- Projekte
- Karrieren
- Programme
- Infrastrukturen
- Wissenschaftskommunikation



- Geistes- und Sozialwissenschaften
- Mathematik, Natur- und Ingenieurwissenschaften
- Biologie und Medizin

Prov. Zahlen

Projektförderung



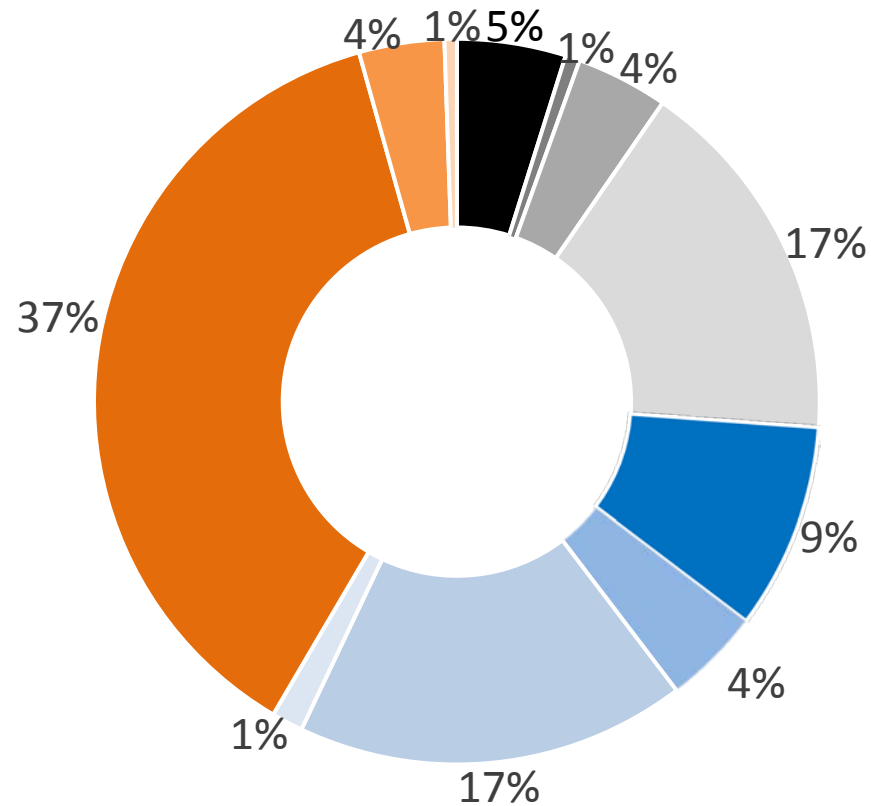
Herz der SNF-Förderung

Fördert **qualitativ hochstehende** Projekte in allen wissenschaftlichen Disziplinen

Forschende können **Themen frei wählen**

- Beitrag deckt direkte Forschungskosten (Löhne von Angestellten, Materialien, Reisekosten, etc.)
- Ausgeschlossen sind die Lohnkosten der Antragstellenden

Karriereförderung nach Instrumenten 2015



- Doc.CH
- MD-PhD-Stipendien
- Doc.Mobility
- Early Postdoc.Mobility
- Advanced Postdoc.Mobility
- Marie Heim-Vögtlin-Beiträge (MHV)
- Ambizione
- Ambizione Energy
- SNF-Förderungsp Professuren
- Assistant Professor (AP) Energy grants
- Karrierefördernde Massnahmen

Total: CHF 199.9 Mio.

Prov. Zahlen

Nationale Forschungsprogramme

- NFP leisten wissenschaftlich fundierte Beiträge zur **Lösung dringender Probleme von nationaler Bedeutung**
- Themen werden **vom Bundesrat bestimmt**
- **Problemorientiert** und **interdisziplinär**
- Neue NFP starten alle 2-3 Jahre
- Dauer: 3-5 Jahre
- 5-20 Mio. Franken pro NFP
- 11 laufende NFP

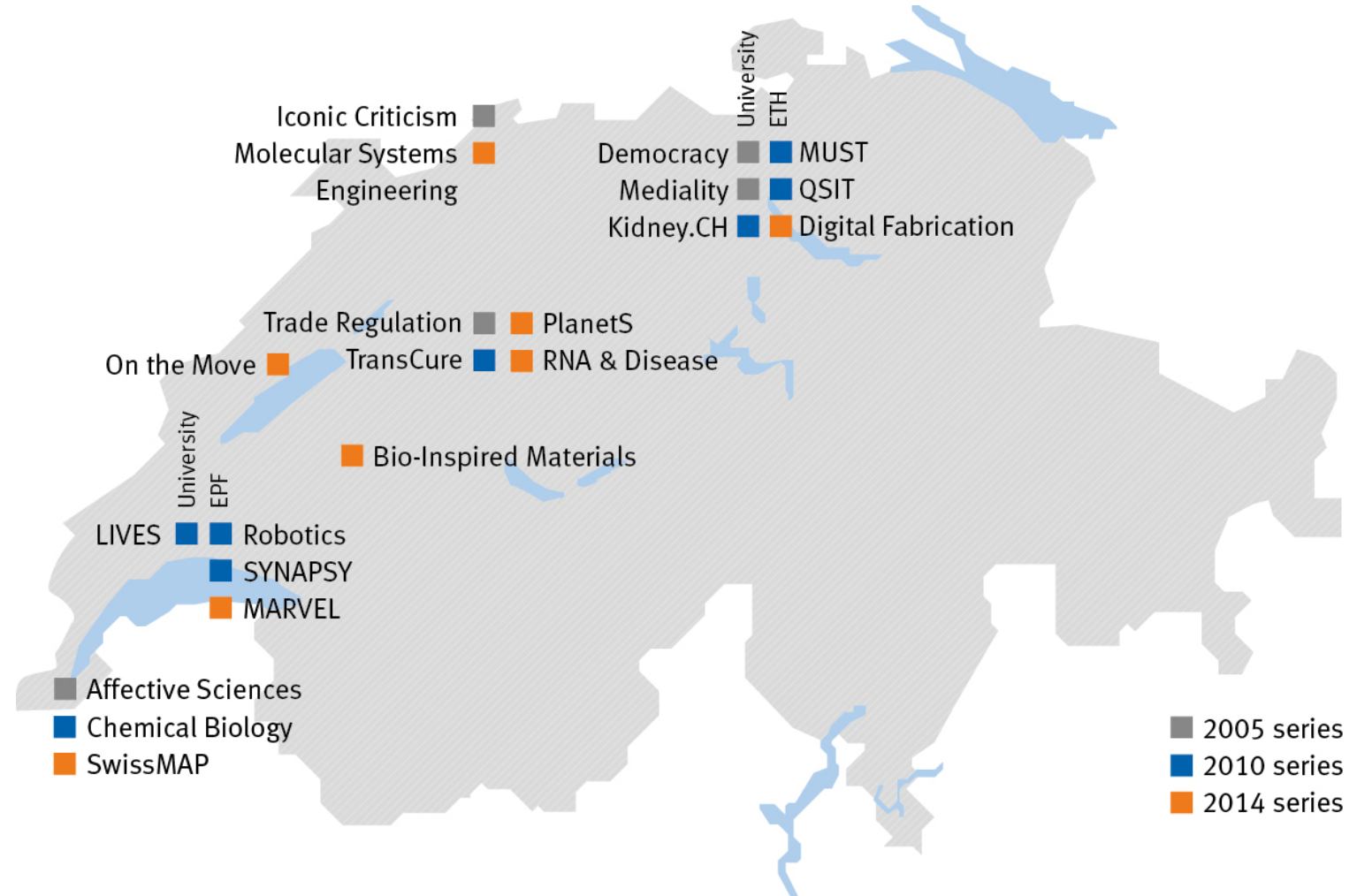


Managing energy consumption
National Research Programme NRP 71



Nationale Forschungsschwerpunkte (NFS oder NCCRs)

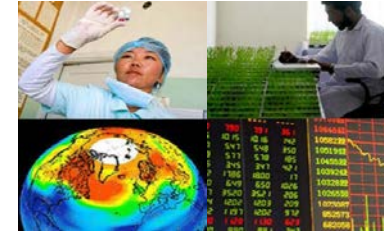
NFS fördern **langzeit** Forschungsprojekte in Gebieten von **strategischer Wichtigkeit** für die **Forschungsentwicklung** in der Schweiz sowie für die **Schweizer Wirtschaft und Gesellschaft**.



Internationale Programme

r4d Programm

Swiss Programme for Research on Global Issues for Development



ERA-NET

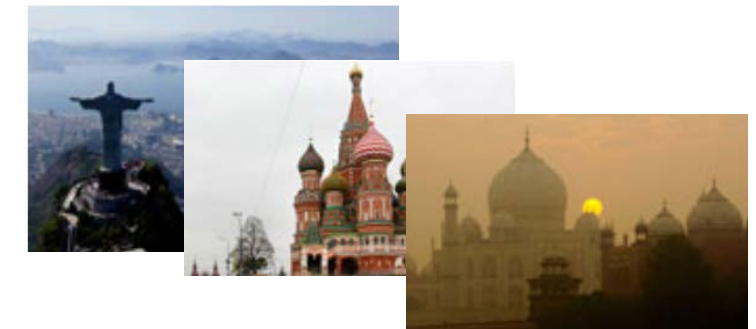
Koordination und Kooperation in Europa



Bilaterale Programme

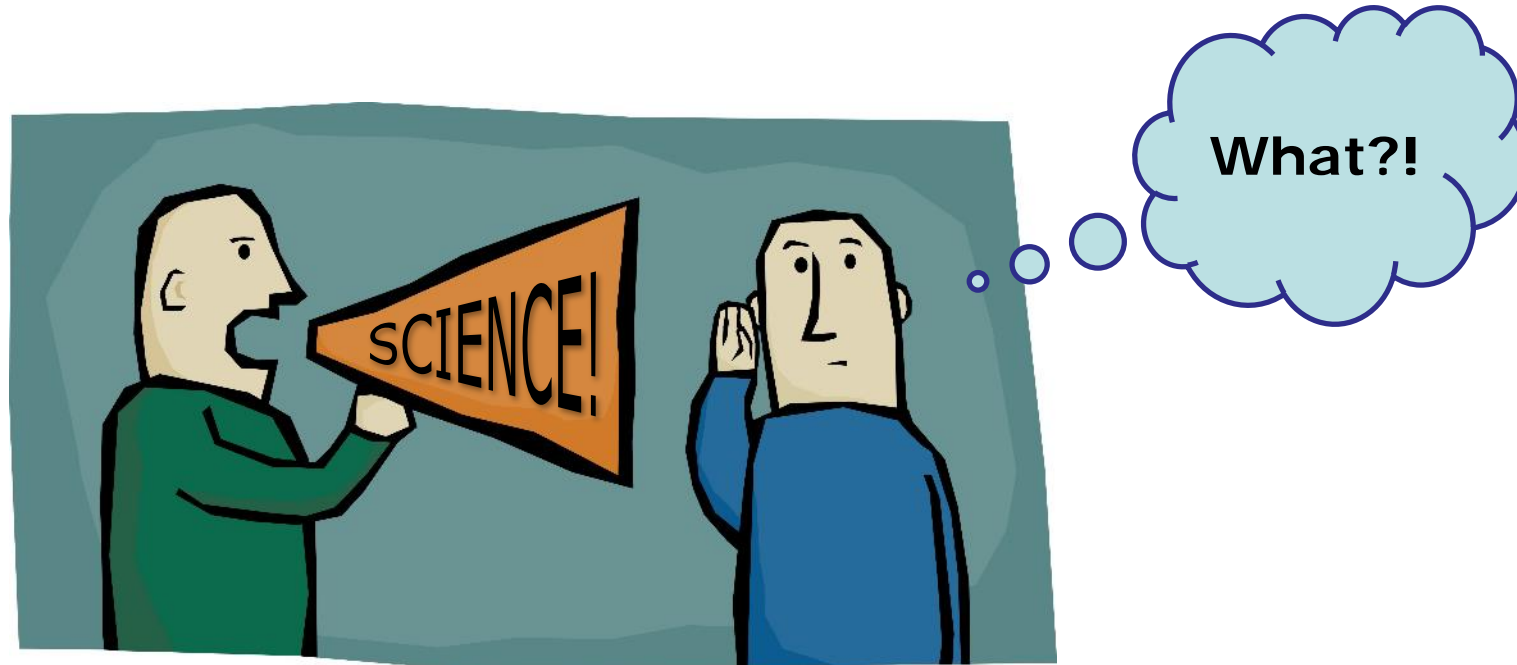
Förderung und Stärkung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit nicht-europäischen Ländern mit vielversprechendem Forschungspotential:

Brasilien, Russland, China, Südafrika, Korea, Japan und bald Argentinien



Wissenschaftliche Kommunikation

Förderung der Kommunikation zwischen Forschenden sowie zwischen Forschenden und der Gesellschaft.



*Konferenzen, Publikationsbeiträge, Exploratory Workshops,
Agora*

Inhalt



Das Förderungsportfolio des SNF



Reformen in der Forschungsförderung



Reglemente des SNF & Übergangbestimmungen



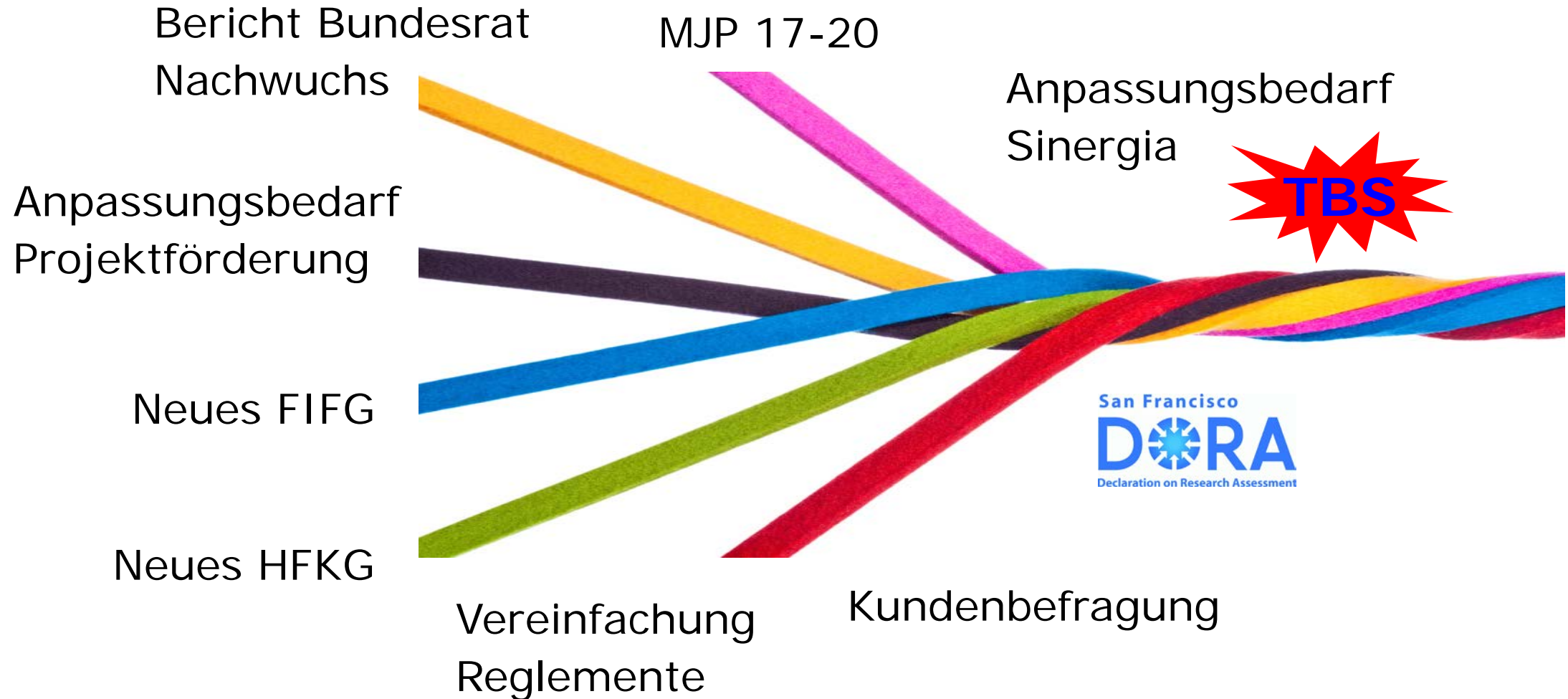
Fragen



Reformen in der Forschungsförderung

- **Kernziele der Reform**
- Zulassungsbedingungen
- Beitragsbedingungen und Beschränkungen in der Projektförderung
- Projektpartner und Subcontracting
- Anrechenbare Kosten und Karrieremaßnahmen
- Beschäftigung von Mitarbeitenden
- Sinergia

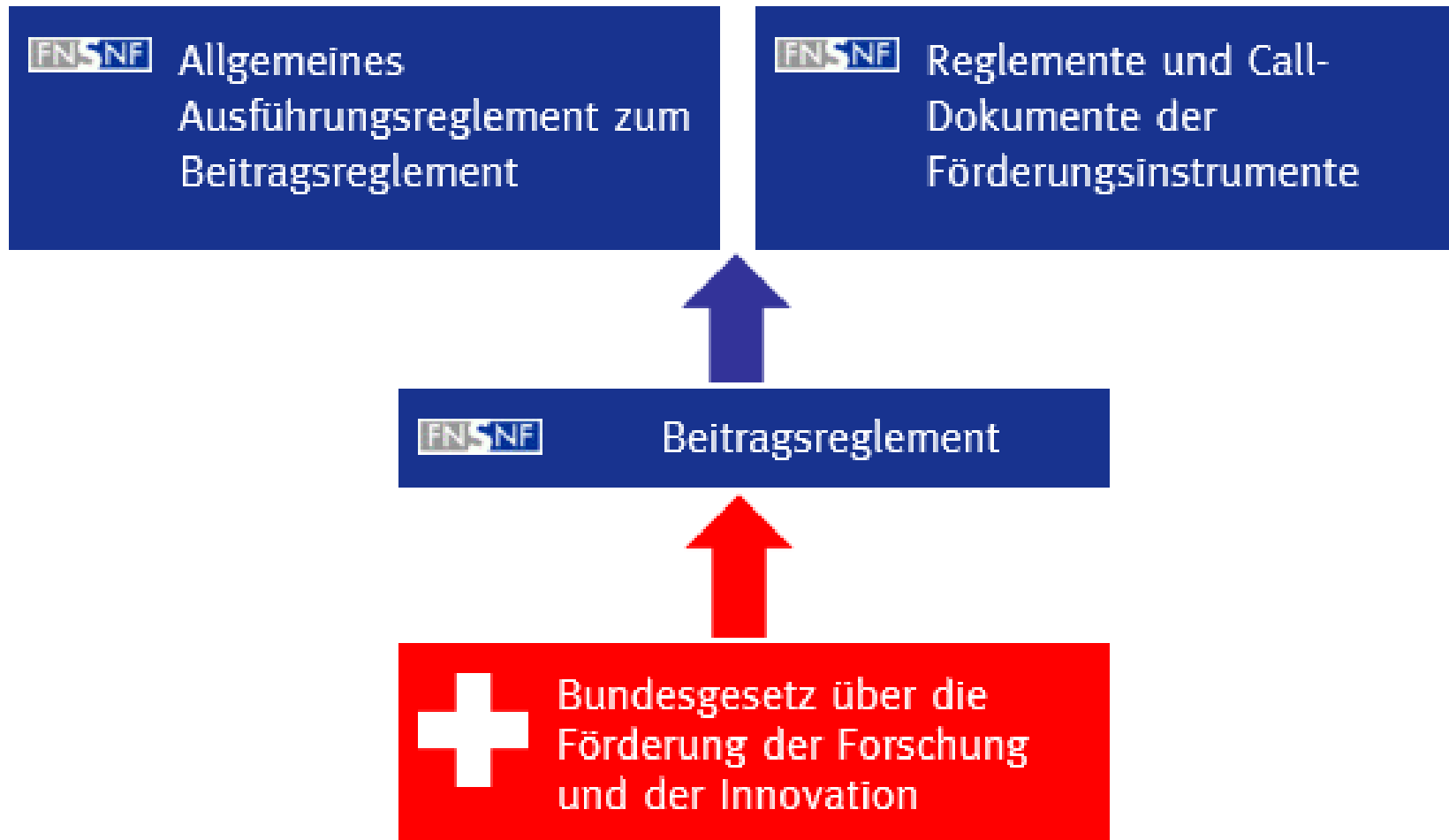
Warum verändern?



Kernziele der Reformen in der Forschungsförderung

- Anliegen der Forschenden aufnehmen (Kundenbefragung)
- Auf jeder (Karriere-)Stufe klare, aufeinander abgestimmte Förderungsangebote schaffen
- Die frühe Unabhängigkeit von Nachwuchsforschenden fördern
- Klare Verantwortlichkeiten bezüglich wissenschaftlicher Meriten schaffen
- Die Diversität fördern
- Den administrativen Aufwand verringern
- Die Verwendung der Beiträge flexibler gestalten
- Die Laufdauer der Projekte der Dauer von Doktorarbeiten annähern
- Klare Regeln für Gesuchstellung und Beitragsverwendung schaffen

Rechtliche Grundlage für Förderungstätigkeit des SNF





Reformen in der Forschungsförderung

- Kernziele der Reform
- **Zulassungsbedingungen**
- Beitragsbedingungen und Beschränkungen in der Projektförderung
- Projektpartner und Subcontracting
- Anrechenbare Kosten und Karrieremassnahmen
- Beschäftigung von Mitarbeitenden
- Sinergia

Allgemeine Zulassungsbedingungen I

Sinn der neuen Bestimmungen

- Personen, die **nur einen lockeren Bezug** zu Hochschulen und / oder ein geringes Pensum haben sollen keine Gesuche einreichen können, weil die institutionelle Einbettung nicht ausreicht
- Die Institutionen, an denen die Gesuchstellenden arbeiten, müssen einen starken **Schweiz-Bezug** haben
- Anstellung zum Zeitpunkt der Gesuchstellung ist keine Voraussetzung, aber **Nachweis einer Anstellung während der gesamten Dauer des Projekts**
- mit **Ausnahmen für Nachwuchsforschende**

Allgemeine Zulassungsbedingungen II

- Die **wissenschaftliche Forschungstätigkeit** muss zusammen mit einer allfälligen wissenschaftlichen Lehrtätigkeit mindestens im Umfang eines **50-Prozent-Pensums** ausgeübt werden
- Forschende mit einem geringeren Pensum sind zugelassen, **wenn ihre wissenschaftliche Forschungs- und Lehrtätigkeit** üblicherweise **im Rahmen einer anderen beruflichen Tätigkeit** ausgeübt wird
- Lehraufträge per se, Titularprofessuren per se oder andere Titel, Beziehungen im Rahmen von Kooperationen oder Gastprofessuren **berechtigen nicht zur Gesuchstellung, wenn nicht gleichzeitig die oben genannten Punkte erfüllt sind**

Allgemeine Zulassungsbedingungen III

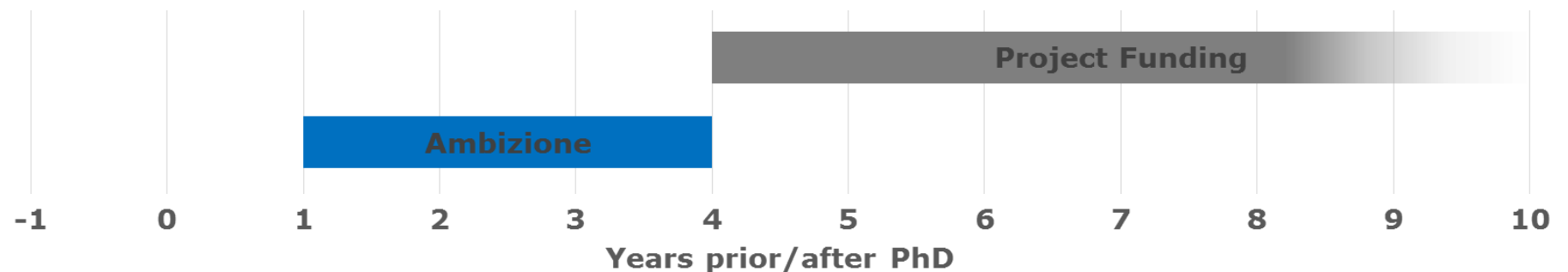
Regeln für die Zulassung von **Institutionen ausserhalb der Schweiz** klarer gemacht und an das neue Gesetz (FIFG ) angepasst:

- Anstellung für die Dauer des Forschungsvorhabens mindestens im Umfang von 50 Prozent **nach schweizerischen Recht** an einer Schweizer Institution
- Das Forschungsprojekt muss **in der Schweiz verwaltet** werden
- Die korrespondierende gesuchstellende Person muss über eine **schweizerische Zustelladresse** verfügen
- Die **Förderungsgrundsätze des SNF** betreffend der **Zulassung von Institutionen** müssen erfüllt sein, namentlich betreffend **nicht-kommerziellem Zweck und Unabhängigkeit der Forschung**

Zulassungsbedingungen in der Projektförderung

Sinn der Bestimmungen

- Hauptberuflich Forschende mit **mindestens 4 Jahren Erfahrung nach dem Doktorat (oder einer unabhängigen Forschungsposition)** und einer **Anstellung während des Projekts*** sollen Gesuche einreichen können.
- Forschende mit **weniger Forschungserfahrung** sollen das **Ambizione-Instrument** nutzen – wird voraussichtlich Anfang 2017 implementiert, bis dahin sind sie noch in der Projektförderung zugelassen



*Ausnahmen für den akademischen Nachwuchs sind möglich

Zulassungsbedingungen Projektförderung

Vier Jahre nach Dissertation oder unabhängige Position, namentlich:

- Ordentliche ProfessorInnen
- AssistenzprofessorInnen
- OberärztInnen, leitende ÄrztInnen, ChefärztInnen
- Senior Scientists / Researchers
- GruppenleiterInnen
- OberassistentInnen / Maître-assistantEs
- Maître d'Enseignement et de Recherche



Zulassungsbedingungen Projektförderung

Grundsätzlich nicht zugelassen:

- Postdocs
- Research Associates
- AssistenzärztInnen
- Angestellte in SNF-Projekten
- Ambizione-BeitragsempfängerInnen
- SNF-FörderprofessorInnen in den ersten 2 Jahren



Zulassungsbedingungen Projektförderung

Zugelassen, wenn hauptberuflich forschend (Anstellung für Forschung und Lehre mind. 50% an einer zugelassenen Institution):

- TitularprofessorInnen
- Lehrbeauftragte
- PrivatdozentInnen



Reformen in der Forschungsförderung

- Kernziele der Reform
- Zulassungsbedingungen
- **Beitragsbedingungen und Beschränkungen in der Projektförderung**
- Projektpartner und Subcontracting
- Anrechenbare Kosten und Karrieremaßnahmen
- Beschäftigung von Mitarbeitenden
- Sinergia

Beitragsbedingungen Projektförderung

- **Maximale Beitragsdauer** von drei auf **vier Jahre** erhöht
- Minimale Beitragsdauer auf ein Jahr festgelegt
- Maximal verlangter Beitrag nicht festgelegt
- **Exzellenzbeiträge** (bisher nur in Div. III für A-Gesuche praktiziert)
Neu auf Einladung: **(3+3, 4+4) für Gesuche der zwei höchsten Qualitätsstufen**
- Thematische Fortsetzung von Gesuchen ist möglich

Beschränkungen in der Projektförderung

- Grundsätzlich **einen Beitrag** für **denselben Unterstützungszeitraum**
- Der SNF kann einen **zweiten Beitrag** gewähren, wenn sich das Projekt **thematisch eindeutig vom bereits laufenden Projekt unterscheidet** und die gesuchstellende Person auch dazu einen **substanziellen Beitrag** leisten kann
- **Mehrere Gesuchstellende** sind zugelassen, wenn es zur Verfolgung der Projektziele **nötig** ist und sie **je einen substanziellen Beitrag leisten**
- **Lead Agency-Projekte** zählen als Gesuch in der Projektförderung

Beitragsempfangende der Projektförderung können zusätzlich ...

- ein **Sinergia-Gesuch** einreichen
- ein **NFP** initiieren bzw. ein Einzelgesuch stellen
- ein **NFS** initiieren bzw. ein Einzelgesuche stellen
- sich für einen **AP Energy Grant** bewerben
- bei **ERA-NETs** mitwirken
- bei **Joint Programme Initiatives (JPI)** mitwirken
- an **Programmen der internationalen Zusammenarbeit** teilnehmen (z.B. bilaterale Programme), z.B. PIRE
- Ein **Agora**-Gesuch einreichen



Reformen in der Forschungsförderung

- Kernziele der Reform
- Zulassungsbedingungen
- Beitragsbedingungen und Beschränkungen in der Projektförderung
- **Projektpartner und Subcontracting**
- Anrechenbare Kosten und Karrieremassnahmen
- Beschäftigung von Mitarbeitenden
- Sinergia

Projektpartner - Subcontracting

Sinn der Bestimmungen

- **Projektpartner:** Mitarbeit in Projekten (und Abgeltung der entsprechenden Kosten) soll möglich sein ohne dass man MitgesuchstellerIn ist und Projektverantwortung trägt
- **Subcontracting:** Ein untergeordneter Teil der Arbeit kann in Form von Serviceleistungen eingekauft werden
- **Beschränkungen** wurden definiert, damit nicht wesentliche Teile des Projektes durch Dritte durchgeführt werden

Projektpartner - Subcontracting

Projektpartner = leistet wissenschaftlichen Beitrag; an einer öffentlichen, privaten oder kommerziellen Forschungsinstitution/Firma im In- oder Ausland sofern durch seinen Beitrag kein direkter geldwerter Vorteil für den Arbeitgeber entsteht

- IdR max. 20%, Ausnahmen möglich
- Personal von Projektpartnern kann nicht als Personal in SNF-Projekten angestellt werden

Subcontracting = Einkauf von Service-Leistungen, häufig bei Firmen

- idR max. 10%, Ausnahmen möglich,

Kosten von Projektpartnern und von Subcontractors

- Es wird Wirtschaftlichkeit und Verhältnismässigkeit erwartet



Reformen in der Forschungsförderung

- Kernziele der Reform
- Zulassungsbedingungen
- Beitragsbedingungen und Beschränkungen in der Projektförderung
- Projektpartner und Subcontracting
- **Anrechenbare Kosten und Karrieremassnahmen**
- Beschäftigung von Mitarbeitenden
- Sinergia

Anrechenbare Kosten: **Kostenarten**

Personal

- **Löhne und Sozialabgaben**

Tagungen und Workshops

Kollaborationen (national & international)

Direkte Kosten für die Benutzung von Infrastrukturen

Kosten für wissenschaftliche Open-Access-E- Publikationen

Sachkosten

- **Material von bleibendem Wert, Geräte**
- **Reisen**
- **Aufwendungen Dritter**
 - Kosten für Projektpartner
 - Subcontracting
- **Rechenzeit und Daten**

Kosten für Karrieremassnahmen

Tagungen und Workshops

Gesuchstellende sollen **projektbezogene Veranstaltungen** zum wissenschaftlichen Austausch über ihr Projekt abwickeln können und nicht ein getrenntes Gesuch einreichen müssen

- Sowohl **Teilnahme als auch Organisation** von Workshops und Konferenzen
- Reise-, Aufenthalts- und Organisationskosten werden übernommen, eingeladene Personen müssen für den Austausch wichtig sein
- Grosse Konferenzen und Jahrestagungen von Fachgesellschaften sind ausgeschlossen

Kollaborationen

Gesuchstellende **sollen ihr Projekt mit einem oder mehreren anderen Projekten im Inland oder im Ausland verlinken** können

- Die Kosten sollen dem wissenschaftlichen Austausch dienen
- Reise- und Aufenthaltskosten und zusätzliche Forschungskosten (beim SNF-Beitragsempfänger) werden übernommen



Direkte Kosten für die Benutzung von Infrastrukturen

- Nur **direkte Kosten** sind anrechenbar (obwohl der Unterschied nicht immer ganz klar ist, sollte die Regel kommuniziert werden)
- **Gastinstitute** müssen ihre Grundhaltung zum Thema Infrastrukturkosten **offenlegen** (obwohl dies vielleicht illusorisch ist, sollte die Regel kommuniziert werden)
- Diese Kosten werden nur dann übernommen, wenn die Forschenden dadurch **effizienter arbeiten** können und die Forschung an Qualität gewinnt (in Bezug auf Projektziele)

Sachkosten (rot = neu)

- **Material von bleibendem Wert, Geräte** >100'000 CHF erfordern eine Co-Finanzierung durch die Institution; idR 50%.
- **Reisen**
- **Aufwendungen Dritter**
 - Kosten für Projektpartner (<20% des Budgets, keine Saläre)
 - Subcontracting (<10% des Budgets, keine Saläre)
- **Rechenzeit und Daten** (Cloud Computing und Data Access)
- **Betriebliche Aufwendungen**
(Reglement enthält Aufzählung, was nicht angerechnet werden kann)

Karrieremassnahmen

120% Entlastungsbeitrag

- Postdocs mit erheblichen Kinderbetreuungspflichten, die in einem SNF-Projekt mit mindestens 80% angestellt sind.

Mobilität für Doktorierende

- Mobilitätsförderung für 6 – 12 Monate

Gleichstellungsbeitrag

- Für Frauen auf Stufe Doktorat und Postdoc
- 1'000 Franken pro 12 Monate Projektdauer für karriereunterstützende Massnahmen (Mentoring, Coaching, Kurse zur Karriereförderung, Vernetzungstreffen, etc.)

→ Können ohne grossen Aufwand während der Projektlaufzeit beantragt werden

Karrieremassnahmen: Entlastung von Lehrverpflichtungen SSH

Pilotprojekt

- Gilt vorerst für Gesuchseingänge in der Projektförderung vom 1. Oktober 2016 bis zum 1. April 2019
- Der SNF spricht einen Beitrag zur Entlastung von Lehrverpflichtungen in der Höhe von CHF 6'000.-- für eine Semesterwochenstunde bis zu einem Maximum von CHF 24'000.-- für vier Semesterwochenstunden

Voraussetzungen

- Projektdauer beträgt mindestens zwei Jahre
- Entlastung von Lehrverpflichtungen betrifft ausschliesslich den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin
- Die betroffene Hochschule muss mit dem Gesuch um einen Beitrag zur Entlastung von Lehrverpflichtungen einverstanden sein

Karrieremassnahmen: Research Time für Kliniker/innen

Pilotprojekt

- Der SNF will aktiven KlinikerInnen 30% Arbeitszeit für ihre SNF-Projekte sichern, während der sie von ihren klinischen Pflichten entbunden sind
→ Kosten: SNF und Arbeitgeber 50:50
- Die Anrechenbarkeit dieser Kosten ist auf Gesuchseingänge im Zeitraum von 1. Oktober 2015 bis 1. Oktober 2020 begrenzt

Voraussetzungen

- KlinikerInnen müssen ihre Tätigkeit an einem FIGF-beitragsberechtigten schweizerischen Spital ausüben
- Es muss sich um ein von der Abteilung Biologie und Medizin zu evaluierendes Forschungsprojekt handeln
- Die gesuchstellende Person darf nicht bereits eine strukturelle Position mit Budgetverantwortung im Spital oder eine akademische *tenured position* bekleiden

Zusprachen als Globalbudgets

- Globalbudgets sind die **Regel**, **PI ist verantwortlich**
- Innerhalb der geltenden Reglemente und abgestimmt auf den eingereichten Forschungsplan und die Forschungsziele, können Beitragsempfangende das **Budget frei einteilen**
- In **Ausnahmefällen** kann der SNF Kostenrubriken oder Budgetposten definieren
- **Änderungen des Projektdesigns**, die zu grossen Abweichungen vom Forschungsplan und den Zielen führen, **müssen in jedem Fall vom SNF bewilligt werden**



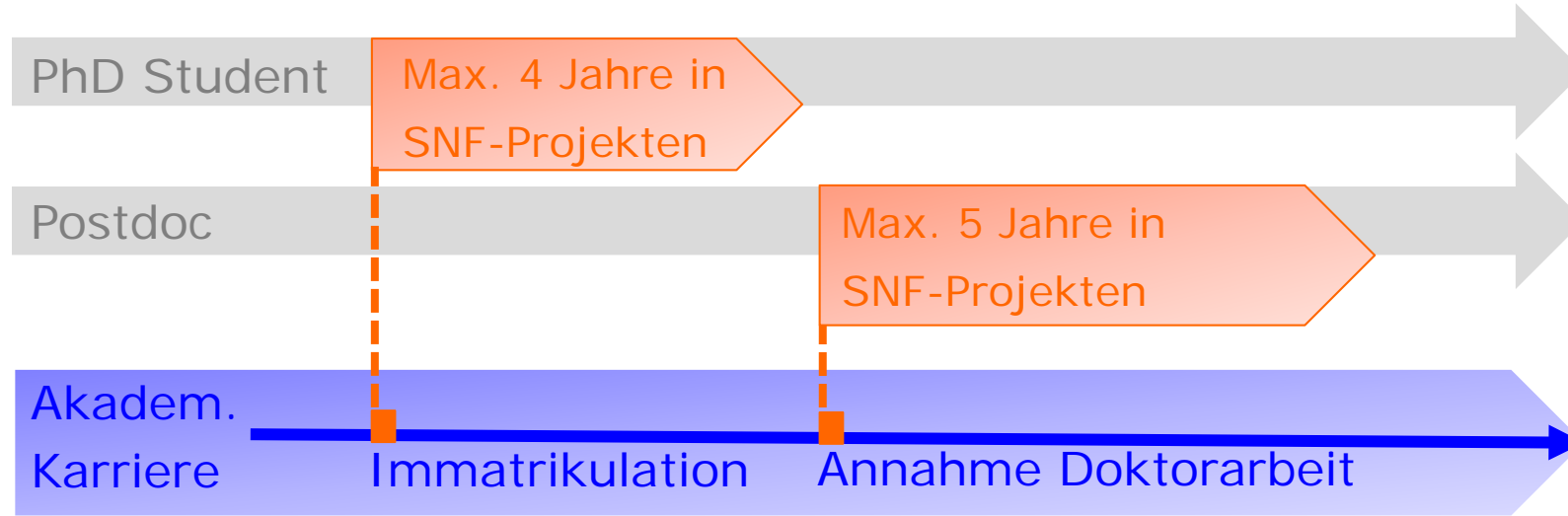
Reformen in der Forschungsförderung

- Kernziele der Reform
- Zulassungsbedingungen
- Beitragsbedingungen und Beschränkungen in der Projektförderung
- Projektpartner und Subcontracting
- Anrechenbare Kosten und Karrieremaßnahmen
- **Beschäftigung von Mitarbeitenden**
- Sinergia

Mitarbeitendenkategorien des SNF

- **Doktorierende**
- **Postdocs** (promovierte Mitarbeitende)
- **Weitere Mitarbeitende** – darunter fallen:
 - Diplomierte Mitarbeitende, die keine Promotion anstreben;
 - Promovierte Mitarbeitende, die im Zusammenhang mit dieser Anstellung keine zusätzliche wissenschaftliche Qualifikation anstreben;
 - Technische Mitarbeitende;
 - Hilfskräfte

Anstellungsdauer für Mitarbeitende in SNF-Projekten



■ Referenzzeitpunkt

- Andere Angestellte: Keine Einschränkungen
- Die **Bedingungen der Hochschulen** müssen respektiert werden
- Der SNF finanziert **keine permanenten Positionen**

Verlängerung des Zeitfensters für die Zulassung

Zulassungsberechtigung in Bezug auf den **Referenzzeitpunkt** kann in folgenden Fällen **um maximal ein Jahr verlängert werden**:

- Betreuungsaufgaben, Mutter- oder Vaterschaftsurlaub, Kinderbetreuungspflichten
- Krankheit, Dienste für die Allgemeinheit
- Fortbildung
- Teilnahme an obligatorischen Graduate Schools vor dem Doktorat

Mitarbeitende

Verlängerung laufender Projekte

Die **Projektdauer** kann aus Gründen in Bezug auf **Projektangestellte** um **maximal 1 Jahr verlängert werden**.

- Betreuungsaufgaben, Mutter- oder Vaterschaftsurlaub, Kinderbetreuungspflichten
 - Krankheit, Dienste für die Allgemeinheit
 - Fortbildung
-
- Bewilligt vom verantwortlichen Beitragsempfängenden
 - Normalerweise kostenneutral
 - Beitragsempfänger können parallel dazu ein neues Gesuch einreichen



Reformen in der Forschungsförderung

- Kernziele der Reform
- Beitragsbedingungen
- Zulassung
- Anrechenbare Kosten
- Karrieremaßnahmen
- Beschäftigung von Mitarbeitenden
- **Sinergia**

Das neue Sinergia-Programm



- Förderung von **kollaborativer und interdisziplinärer** Forschung, mit hohem Potential Paradigmen zu verschieben (**breakthrough**)
- **Zusammenführung von Sinergia** mit dem existierenden **interdisziplinären Instrument** der Projektförderung
- **2-4 Gesuchstellende** und ihre Gruppen arbeiten in einem **Netzwerk** eng zusammen
- **Beiträge für 4 Jahre, bis zu 3,2 Mio. Franken**
- **Zulassungsbedingungen** und **anrechenbare Kosten** wie in der **Projektförderung**
- Nächste Eingabefrist **Juni 2016**

Inhalt



Das Förderungsportfolio des SNF



Reformen in der Forschungsförderung



Reglemente des SNF & Übergangsbestimmungen



Fragen



Die neuen Reglemente - Inkrafttreten

Beitragsreglement

Inkrafttreten am 1. Januar 2016 (Projektförderung ausgenommen)

Sinergia

Inkrafttreten am 1. Januar 2016 (1. Ausschreibung des neuen Sinergia Programms June 2016)

Projektförderung

Inkrafttreten am 2. April 2016 (gilt ab Eingabefrist Oktober 2016)

Ausführungsreglement

Inkrafttreten am 1. Januar 2016 (Projektförderung ausgenommen)

Folgende Neuerungen finden noch keine Anwendung: Übergangsbestimmungen

- **Selbsterklärung** der Gesuchstellenden zum Nachweis der eigenen Anstellung (Ziff. 1.1)
- **Projektpartner** als neuer Status (Ziff. 1.12; spezifische Förderinstrumente vorbehalten, welche schon früher Projektpartner vorgesehen hatten)
- **Meldung von weiteren, kompetitiv eingeworbenen Mitteln**, welche nicht in direktem Zusammenhang mit dem einzureichenden Gesuch stehen (Ziff. 1.20)
- **Beiträge für die Projektbeendigung** (Ziff. 4.2, bisherige Regeln für die Zusatzbeiträge gemäss Texten in mySNF)
- Neue **Vereinbarung mit beitragsverwaltenden Stellen** sowie **schriftliche Vereinbarung** bei Projekten ohne offizielle beitragsverwaltende Stelle (Ziff. 5.1)
- Änderungen bei der Beantragung von **Personalmehrkosten** (Ziff. 6.4)
- Anpassung der **Mitarbeiterkategorien** (Ziff. 7.2)



Flexible project funding for **different needs** in research



SWISS NATIONAL SCIENCE FOUNDATION

